

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	67 (1994)
Heft:	10
Rubrik:	Armee '95

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verordnung über das Bestehen der Ausbildungsdienste

Fouriere: 213 Tage

Der Bundesrat hat die Verordnung über das Bestehen der Ausbildungsdienste gutgeheissen und auf den 1. Januar 1995 in Kraft gesetzt. Sie regelt für die Angehörigen der Armee die Einzelheiten über die Ausbildungsdienste. Sie ist vollumfänglich auch für die Angehörigen des Militärischen Frauendienstes anwendbar.

emd. Die wichtigsten Neuerungen im Überblick:

- Der Grossteil der Militärdienstpflichtigen leistet nur noch alle zwei Jahre einen Wiederholungskurs.
- Die Entlassung aus dem Dienst erfolgt am Freitag der letzten Woche.
- In der Armee '95 wird jeder bestandene Dienstag an die Gesamtdienstleistungspflicht angerechnet.
- Der persönliche Urlaub wird nicht mehr an die Gesamtdienstleistungspflicht angerechnet.
- Dienstverschiebungsgesuche müssen inskünftig zwei Monate vor Dienstbeginn eingereicht werden. Studierende haben ihre Gesuche zu stellen, sobald die Lehrpläne oder die Prüfungstermine bekannt sind.
- Die Frist für den Versand des Marschbefehls wird von vier auf sechs Wochen vor Beginn des Dienstes verlängert.

Im Übergang von der Armee '61 zur Armee '95 ist für die Festlegung der gesamten Dienstleistungspflicht für Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten eine grosszügige Lösung getroffen worden: Nach bisherigem Recht bestandene Wiederholungskurse werden mit 20 und Ergänzungskurse mit 13 Tagen an die gesamte Dienstleistungspflicht nach neuem Recht angerechnet. Nicht mitgezählt werden hingegen Dienstage, die Armeeangehörige freiwillig oder in Kadervorkursen, für Erkundungen, für die Vorbereitung der Kur-

se oder für die Organisations- und Entlassungsarbeiten geleistet haben.

Vom 1. Januar 1995 an muss keinen Ausbildungsdienst mehr leisten, wer nach altem Recht in Wiederholungs- (WK) und Ergänzungskursen (EK) insgesamt folgende anrechenbare Diensttage geleistet hat:

- Korporale, Gefreite und Soldaten: 173 Tage (8 WK von 20 Tagen und 1 EK von 13 Tagen)

- Wachtmeister: 180 Tage (9 WK von 20 Tagen)
- Adjutantunteroffiziere, Feldweibel, Fouriere: 213 Tage (10 WK von 20 Tagen und 1 EK von 13 Tagen).

Insgesamt 570 Diensttage

-r. Vom Rekruten bis zum höheren Unteroffizier verbringen die Fouriere insgesamt 570 Diensttage. Achtung: Höhere Unteroffiziere und Offiziere können während der Übergangszeit bis 1999 in beschränktem Mass zu zusätzlichen Dienstleistungen aufgeboten werden.

